

Schulförderverein Schule Hasselbrook e.V.

Ritterstraße 44, 22089 Hamburg

- Satzung -

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schulförderverein Schule Hasselbrook e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die „Schule Hasselbrook“, um die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden und Stiftungen jeglicher Art.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.
Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.
2. Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
 - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Die Beitragshöhe ist jedem Mitglied freigestellt. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

3. Auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu stunden bzw. für maximal ein Jahr auszusetzen.
4. Vorausgezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Rechnungsführer / Schriftführer.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 1 Jahr gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
4. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen, im Idealfall zeitgleich mit der Elternvollversammlung der Schule Hasselbrook. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- den Bericht des Rechnungsführers,
- den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

4. Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand,
- zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und im Idealfall aus einem Mitglied der Elternschaft und einem Mitglied der Lehrerschaft bestehen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

5. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 13

Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Wohnbezirks zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§14

Inkrafttreten

Die Satzung ist in vorliegender Form am 31.03.2014 von der Gründungsversammlung des Schulförderverein(s) Schule Hasselbrook e.V. beschlossen worden und am 30.10.2014 in der Vorstandssitzung geändert worden. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.